

Andrea Kretschmann

Regulierung des Irregulären

Carework und die symbolische
Qualität des Rechts

332 Seiten • broschiert • € 34,90

ISBN 978-3-95832-094-9

© Velbrück Wissenschaft 2016

Vorwort

Rechtliche Regulierung gewinnt als Thema der Rechtssoziologie wieder zunehmend an Bedeutung, wie etliche neuere Studien zeigen. Andrea Kretschmann legt eine rechtssoziologische Arbeit zur rechtlichen Regulierung bis dato irregulärer Arbeitsverhältnisse auf dem Gebiet der 24-Stunden-Pflege in Österreich im Jahr 2008 vor. Seit den entsprechenden Novellierungen können Staatsangehörige aus EU-Ländern entweder als Selbständige oder in Anstellungsverhältnissen rechtmäßig in Österreich Pflegebedürftige in deren Haushalt betreuen. Die Umsetzung dieser Regelungen hängt stark von den Deutungsleistungen der betroffenen Personen – der Pflegebedürftigen, ihrer Angehörigen und der Helferinnen und Helfer – ab. Die Studie wendet sich diesen Deutungsleistungen als den Bedingungen faktischer Rechtsgeltung zu und untersucht sie als Ausdruck der symbolischen Qualität des Rechts, die in unterschiedlichen Sichtweisen der betroffenen Personen(gruppen) zum Ausdruck kommt. Dabei wird gezeigt, dass die vordergründig liberale Gesetzgebung in der Umsetzung eher managerial geprägte Beziehungen zwischen Betreuten bzw. deren Angehörigen und den Pflegepersonen fördert und damit bestehende Asymmetrien eher verfestigt bzw. neue Risiken für die Pflegenden schafft. Die insgesamt doch rechtsaffinen Perspektiven, die sich aus diesen sehr unterschiedlichen sozialen Lagen heraus entwickeln, kann man, so die These, aus den im Feld sich bildenden Habitusformationen sowie aus Spezifika der sozialen Lage der einzelnen Akteure erklären. Empirische Rechtsgeltung ergibt sich dann gewissermaßen als ein Produkt äußerer, nämlich rechtlicher und sozialstruktureller Bedingungen und innerer, inkorporierter Handlungsschemata, Interessen bzw. Legitimitätsüberzeugungen. Vor dem Hintergrund rechtlicher Liberalisierung einerseits und persistenter struktureller Zwänge des rechtlichen und pflegerischen Feldes andererseits resultieren unterschiedliche

Durchsetzungschancen für die Interessen der Pflegenden auf der einen Seite und diejenigen der Betreuten sowie ihrer Angehörigen auf der anderen. Für die Pflegenden ergeben sich im Endeffekt trotz rechtlicher Verbesserungsversuche kaum relevante Zuwächse an Arbeits- und Lebensqualität. Einerseits profitieren zwar alle Betroffenen von der Regulierung, andererseits sanktioniert das Recht nunmehr die vormals illegale Form der Arbeitsbeziehung, ohne die damit verbundenen Probleme und Nachteile für die Pflegenden zu beseitigen. Rechtliche Inklusion bedeutet, wie Kretschmann zeigt, in diesem Zusammenhang zwar »Normalisierung und damit Enttabuisierung und öffentlich sichtbare Anerkennung der 24-Stunden-Pflege. Enttabuisiert und anerkannt werden so gleichzeitig aber auch relativ entrechtete Beschäftigungen im Privathaushalt«. Die Verrechtlichung, so der abschließende Gesichtspunkt, enthält aber auch einen überschießenden, utopischen Gehalt emanzipatorischer Potenziale, der den Prozess weiterer, verbesserter Regulierung antreiben könnte.

Die Bedingungen und Folgen dieser Verrechtlichungs- und Regulierungsprozesse deutlich herausgearbeitet zu haben ist das Verdienst der vorliegenden Arbeit. Andrea Kretschmann setzt sich in theoretischer Hinsicht vor allem mit praxistheoretischen Konzepten im Anschluss an Bourdieu und Schatzki auseinander. In Abgrenzung zu Theorien rationaler Wahl, systemtheoretischen und normtheoretischen Herangehensweisen versteht sie Rechtsbefolgung als das Zusammenspiel inkorporierter Habitusformationen, sozialer Ressourcen, Strukturen des rechtlichen Feldes und symbolischer Gewalt und definiert sie als »je individuelle Aneignung der Strukturen beziehungsweise Zuweisungsakte des rechtlichen Feldes auf der Grundlage dispositionaler Handlungsschemata«. Aus der Analyse von Interviews mit Betroffenen rekonstruiert sie diese Handlungsschemata und zeigt, dass sich trotz unterschiedlicher Auswirkungen der Gesetzesreform bei Hilfebedürftigen und Angehörigen einerseits und beim Pflegepersonal andererseits jeweils schlüssige Praktiken im Umgang mit den neuen Regelungen entwickeln und diesen damit faktische Wirksamkeit verleihen. Die Arbeit entfaltet dieses Argument sowohl in Auseinandersetzung mit den relevanten Theorieangeboten als auch auf der Basis umfangreicher empirischer Analysen. Dabei überzeugt vor allem der große Bogen von den makrosoziologischen und wohlfahrtstheoretischen Überlegungen und Daten über die fein ausgearbeitete Darstellung der Rechtslage vor und nach der Novellierung hin zu den Interaktionsanalysen des empirischen Teils und wieder zurück zu theoretischen Generalisierungen und einem Ausblick auf weitere Forschungsfragen. In theoretischer Hinsicht gelingt es Frau Kretschmann, die Bourdieusche Theorie für die rechtssoziologische Analyse nutzbar zu machen. Das ist deshalb schon bemerkenswert, weil Bourdieu selbst sich zu diesem Thema nur sehr sporadisch geäußert hat und auch in der

Literatur nur wenige Vorarbeiten geleistet sind. Vor diesem Hintergrund eines anhaltenden Mangels an gehaltvoller Theorie auf dem Gebiet der Rechtssoziologie legt Andrea Kretschmann eine theoretisch kluge und empirisch aussagekräftige Studie vor, die einen gleichermaßen innovativen wie bereichernden Beitrag zur soziologischen Debatte über rechtliche Regulierung leistet.

Alfons Bora

1 Einleitung: Recht und Care

Am 1. Juli 2008 ging Maria Bednová zur Wirtschaftskammer im dritten Wiener Bezirk Landstraße. Begleitet wurde sie von Walter Hofinger, dem Sohn der betreuungs- und auch ein wenig pflegebedürftigen 86-jährigen Josephine Hofinger. Nach dem Eintreten zog Walter Hofinger eine Wartenummer und beide setzten sich auf die braunen Stühle der Sitzreihe im Vorraum. Es war leer hier am Mittag und so traten Maria Bednová und Walter Hofinger bereits nach etwa zehn Minuten in das Büro der zuständigen Sachbearbeiterin ein. Nach weiteren zehn Minuten schloss Walter Hofinger die Tür wieder hinter ihnen. Maria Bednová hatte ihren slowakischen Reisepass vorgelegt und ihre Geburtsurkunde, Walter Hofinger zusätzlich ein Meldezettel-Formular, das von Maria Bednová und Josephine Hofinger unterschrieben war und Maria Bednovás Wohnsitz in Wien bestätigte, außerdem noch weitere Unterlagen. Walter Hofinger war Jurist, er wusste, was alles vorzulegen ist, um von der Wirtschaftskammer für Maria Bednová eine Bestätigung über ein Gewerbe der Personenbetreuung für die ›24-Stunden-Pflege‹ der 86-Jährigen zu erhalten. In den letzten Wochen waren sie damit beschäftigt gewesen, alles hierfür Notwendige zusammenzusuchen. Das war nicht leicht, denn Maria Bednová pendelte im Zwei-Wochen-Rhythmus zwischen Wien und dem slowakischen Ort Prešov, wo sie aufgewachsen war und 27 Jahre lang gearbeitet hatte. Dort lebte sie, wenn sie nicht im Haushalt von Josephine Hofinger wohnte und arbeitete. Die Sprachschwierigkeiten, die sich besonders mit den behördlichen Papieren ergaben, hatten in diesem Zusammenhang zusätzliche Probleme bereitet.

Skizziert wird hier der auf den ersten Blick banale Vorgang einer Gewerbebeanmeldung. Maria Bednová und Walter Hofinger werden nicht die Einzigen gewesen sein, die an diesem Tag und in diesen Wochen die für sie zuständige Wirtschaftskammer aufsuchten. Die Anmeldung ist der Kulminationspunkt einer ganzen Reihe von Aktivitäten: von Vorüberlegungen, Gesprächen, Hoffnungen, Verunsicherungen, Konflikten, Deutungs- und Informationsversuchen usw. usf. Denn das, was mit der Anmeldung vollzogen wird, ist die *Regularisierung* von vormalig irregulärer Pflege-, Betreuungs- und Hausarbeit, kurz, von Carework¹. Es ist

¹ Das semantische Feld des englischen Begriffs ›Care‹, der hier sowohl Haushalts- und Sorge-, mithin auch Pflege- und Betreuungsarbeiten umfasst, ist deutlich weiter gesteckt als jenes des alltagssprachlich geläufigeren Begriffs der Pflege; letztere wird heute in erster Linie immer noch ausschließlich mit dem physischen Versorgungsbedarf von Pflegebedürftigen in Zusammenhang gebracht. In weiten Teilen der sozialwissenschaftlichen Forschung hat es sich deshalb durchgesetzt, die englische Begriffsverwendung vorzuziehen. In Anlehnung an diese Praxis wird hier und

konkreter der Vollzug von *Rechtskonformität* im Zuge einer von breiten öffentlichen Diskussionen begleiteten rechtlichen *Regulierung*: nämlich jener der seit den 1990er Jahren als Bagatelldelikt gehandhabten so genannten ›24-Stunden-Pflege‹.² Im Italienischen (und mittlerweile auch im EU-Kontext) hat man für den Übergang von der Irregularität zur Regularität sogar einen Begriff: Als »Emersione«, vom italienischen ›Auftauchen‹ kommend, bezeichnet man es, wenn sich dieser Wechsel vollzieht (vgl. Burroni/Crouch 2008: 456f.).

Rechtssoziologisch ist die Gewerbebeanmeldung, die den Übergang von der Irregularität in die Regularität markiert, kein belangloser Vorgang. Das anhand der fiktiven Geschichte von Maria Bednová und Walter Hofinger dargestellte, im Zuge der rechtlichen Regulierung der ›24-Stunden-Pflege‹ in Österreich massenhaft zu beobachtende Phänomen der rechtlichen Normbefolgung ist vielmehr im Kontext eines grundlegenden, die Rechtssoziologie seit ihrer Begründung beschäftigenden Problems zu sehen. Gemeint ist die Frage nach jenen spezifisch rechtssoziologischen Mechanismen, über die »law in the books« zu »law in action« wird (Pound 1910), denn regulatives Recht³ und seine Durchsetzung sind niemals deckungsgleich (Banakar 2013: 11; Bora 2012). Zu tun hat dies damit, dass die Implementation von Rechtsbeständen stets eine Intervention darstellt: Regulierungen können den Horizont des Denkmöglichen verengen und zu spezifischen Handlungen anleiten. Umgekehrt kann das Scheitern von Regulierungen Spannungen und Widerstände hervorrufen (vgl. Klampfl/Lanziger 2006). Nachzuvollziehen, ob und wie Menschen sich an rechtliche Vorgaben anpassen, ist rechtssoziologisch zentral, um zu verstehen, ob und wie Recht seine Autorität und

im Folgenden von Care beziehungsweise Carework und Careworkers gesprochen (zur Verwendung des Begriffs Care siehe eingehend 2.1). Mit dem Begriff der Irregularität wird in der Literatur Unterschiedliches bezeichnet (Geissler 2006: 195). Hier werden mit ihm bezahlte Beschäftigungen außerhalb der Grenzen des verwaltungsrechtlich Zulässigen verstanden: Anders als dem Begriff der Illegalität fehlt ersterem der an strafrechtlichen Kriterien orientierte diskursive Zuschreibungscharakter (vgl. Sciortino 2004: 17) und somit seine negative Konnotation (Vogel/Cyrus 2008: 1). Irreguläre Arbeit ist dabei von informeller Arbeit zu unterscheiden, da diese auch unbezahlte Arbeit einschließt (Bachinger 2009; Kristof/Schernhorn 2002; Pfau-Effinger 2009).

- ² Mit der Regulierung greifen die AdressatInnen streng genommen auf so genannte dispositive, also lediglich Möglichkeiten bereithaltende Rechtsnormen zurück, deren Nichtinanspruchnahme noch kein Rechtsbruch ist. Für jenen AdressatInnenkreis, der vorher irregulär beschäftigte oder irregulär beschäftigt war, kommt die Regulierung jedoch als Frage der Rechtsbefolgung ins Spiel, weil diese das irreguläre Handeln *de facto* beschränken soll.
- ³ Hier und im Folgenden verstehe ich unter Regulierung »eine rechtliche und/oder politische Operation [...], die darauf zielt, einen Zustand in einem zu regulierenden Bereich [...] zu beeinflussen« (Bora 2012: 351; vgl. hierzu eingehend 2.2.3).

Legitimität erlangt (Dworkin 1977). Schließlich ist jede moderne Rechtsordnung auf die Folgebereitschaft der ihr Unterworfenen angewiesen (vgl. Weber 1964). Konformität ist damit kein rechtssoziologisches Sonderproblem, vielmehr betrifft sie das Recht in seiner unmittelbaren Existenz. Austin Sarat bringt dies auf den Punkt, wenn er formuliert: »Law without obedience is a contradiction in terms.« (Sarat 1993: 647; vgl. auch Ewick/Silbey 1992: 738)

Wie *Emersione* und damit wie Rechtskonformität im Zuge der Regulierung der ›24-Stunden-Pflege‹ in Österreich entsteht und vollzogen wird, ist Thema der vorliegenden Arbeit. Die hier aufgeworfene Frage nach der ›Regulierung des Irregulären‹ zielt damit auf nichts Geringeres als auf das Verhältnis von Recht und RechtsadressatInnen, und zwar denjenigen abseits der rechtlichen Administration⁴. In einem weiteren Sinne impliziert das hier formulierte Forschungsinteresse die Frage nach dem Zustandekommen ›faktischer‹, also empirischer ›Rechtsgeltung‹ (Blankenburg 1977; Geiger 1964)⁵ und mithin rechtlicher Autorität und Legitimität (Bourdieu 1987b)⁶. Faktische Rechtsgeltung bzw. Rechtskonformität interessieren dabei aber nicht nur als soziales Phänomen, sondern auch in ihrer theoretischen Konzeption. Angelegt wird insofern ein doppeltes Erkenntnisinteresse. Dieses lautet: Wie lässt sich Rechtskonformität in Bezug auf die Regulierung irregulärer Beschäftigten in der ›24-Stunden-Pflege‹ in österreichischen Privathaushalten theoretisch und empirisch untersuchen und deuten? Die vorliegende Arbeit will damit ebenfalls in doppelter Hinsicht eine Forschungslücke füllen: Zum einen will sie die Spezifika der Adaption von rechtlichen Regulierungen im Bereich Carework untersuchen – einem rechtssoziologisch bisher gänzlich unbeachteten Thema, dessen Bearbeitung Aufschluss darüber geben kann, wie Regulierungen in ethnisierten, vergeschlechtlichten, gering formalisierten und gering bezahlten Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten gegenwärtig funktionieren. Um sich diesem Forschungsziel theoretisch annähern zu können, bedarf es für die Betrachtung von Rechtskonformität jedoch neuer theoretischer Werkzeuge. Erarbeitet wird deshalb zum anderen ein praxeologisches Begriffsverständnis. Es wird daher zweitens das Ziel verfolgt, theoretische Instrumente für eine kulturosoziologische Analyse von Rechtskonformität bereitstellen zu

4 Hier und im Folgenden stelle ich auf die Angehörigen der Pflegebedürftigen und die Careworkers gegenstandsbezogen als ›den AdressatInnenkreis‹ ab.

5 Für eine ausführliche Darlegung meines Verständnisses von faktischer/empirischer Rechtsgeltung bzw. Rechtskonformität siehe 2.2.3.

6 Unter der Autorität des Rechts verstehe ich in Anlehnung an Pierre Bourdieu gegenstandsbezogen dessen Effektivität auf Grundlage des potenziellen Zwangscharakters des Rechts. Die Legitimität des Rechts definiere ich – ebenfalls unter Bezugnahme auf Bourdieu – als Effektivität auf Grundlage normativer sowie ›instinktiv praktischer‹ Bezüge der RechtsadressatInnen (vgl. hierzu 2.2).

können. Empirisch umgesetzt wird die Untersuchung mittels der Erhebung und Auswertung von rund 30 qualitativen, parallel zum Regulierungsprozess geführten Interviews mit Careworkers sowie mit Angehörigen von Pflegebedürftigen – letztere sind es, die die ›24-Stunden-Pflege‹ zumeist als ›sekundär‹ Betreuende begleiten. Nachfolgend führe ich dieses Vorhaben genauer aus:

Zunächst zum sozialen Phänomen. In der vorliegenden Arbeit wird die rechtliche Regulierung von ›24-Stunden-Pflege‹ für ältere Menschen in österreichischen Privathaushalten, die zwischen 2006 und 2009 vollzogen wurde und die mit obigem Anmeldevorgang bereits ausschnitthaft benannt ist, untersucht. Mit ihr ist eine Problembearbeitung des Themas ›Care‹ für ältere Menschen angesprochen, wie sie in den wohlhabenderen westlichen Demokratien des liberalen und konservativen Wohlfahrtsstaatstyps gegenwärtig Konjunktur hat, und die, so ist anzunehmen, auch in Zukunft noch andauern wird. In diesen Ländern haftet dem Thema Pflege und Betreuung für ältere Menschen politisch eine Dringlichkeit an, die der Frage nach Möglichkeiten und Hindernissen rechtsregulativer Umstrukturierungen von Carework eine besondere Aktualität verleiht. Denn die Versorgung älterer pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen wird in fachlichen wie öffentlichen Diskussionen seit einigen Jahren immer stärker problematisiert, scheint doch die Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung älterer Menschen zunehmend ungesichert. Besonders dem für viele vorrangigen Wunsch, zu Hause versorgt zu werden (Mühlberger et al. 2008: 11; Ruddy/Marschitz 2006), ist derzeit nur schwer nachzukommen.

Ausgangspunkt dieses Problemdrucks sind zunächst gravierende Veränderungen der Demografie. Österreich bildet hierfür nur ein Beispiel, ähnliche Entwicklungen finden sich auch in den anderen westlichen Ländern (vgl. Federici 2012a: 76). Hier gibt es nicht nur eine große Anzahl älterer Menschen, die Pflege und Betreuung benötigen, geradezu brisant sind auch die Erwartungen von WissenschaftlerInnen und DemografInnen über das weitere Anwachsen dieser Zahlen (Appelt/Reiterer 2010). Vor dem Hintergrund steigender Lebenserwartungen in der Bevölkerung erhöht sich zudem die pro Person in Anspruch genommene Pflege- und Betreuungszeit (Mühlberger et al. 2009: 14; vgl. Statistik Austria 2015: 27ff.). So stieg die Zahl der PflegegeldempfängerInnen in Österreich zwischen 2001 und 2013 um 27,1% (Statistik Austria 2013). Aktuell sind es über 450.000 Personen, die einer Pflege beziehungsweise Betreuung bedürfen (vgl. Statistik Austria 2016).

Mit dem Mangel an Pflegepersonal und den Problemen der Finanzierung von Carework korrespondieren zudem veränderte Bedingungen auf sozialer und gesellschaftspolitischer Ebene. So hat sich der Lebenswandel der informell hauptsächlich Pflegenden und Betreuenden – der Frauen – in den letzten Dekaden entscheidend verändert. Es reicht hier

vorerst aus, allein die stark angestiegene Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt anzuführen (Appelt/Reiterer 2010: 139; Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz 2003: 44). Besonders für diese Gruppe intensivieren sich im Zuge dessen Vereinbarkeitsprobleme (vgl. Caixeta et al. 2004). Bei den Angehörigen der Pflegebedürftigen entsteht vor diesem Hintergrund zunehmend der Wunsch, Care von dritten Personen auf bezahlter Basis verrichten zu lassen (vgl. Caixeta et al. 2006). Begleitet wird diese Entwicklung von einem infolge von Neoliberalisierungstendenzen (Jessop 2002) in Umbau versetzten Wohlfahrtsstaat (Lessenich 2012a: 107ff.), der bei der Pflege und Unterstützung älterer Menschen trotz des erhöhten Care-Bedarfs weiterhin maßgeblich auf familiäre Gewährleistungsstrukturen setzt. Zwar wurde das Angebot an ambulant arbeitenden, mobilen Diensten in den letzten Dekaden erheblich erweitert (Krenn et al. 2010). Bei einem intensiven Pflege- und Betreuungsbedarf sind die gegebenen Möglichkeiten für die meisten Pflegebedürftigen jedoch kaum finanzierbar (Bachinger 2009: 119).

Um die Verwandten zu Hause versorgen zu können, hat der Mangel an finanzierbarem Pflegepersonal in Österreich seit Mitte der 1990er Jahre (Österle/Hammer 2007: 22) zu einem Rückgriff auf das Angebot von weiblichen Arbeitskräften aus dem Ausland geführt – vor allem bei einem Pflege- und Betreuungsbedarf von bis zu 24 Stunden täglich. Hierbei entstanden transnationale (Glick Schiller/Basch/Blanc-Szanton 1992) ArbeitgeberInnen-ArbeitnehmerInnen-Konstellationen zwischen in Österreich lebenden Angehörigen und – in überwiegendem Maße – Frauen aus den 2004 beziehungsweise 2007 der Europäischen Union beigetretenen osteuropäischen Nachbarländern, die zwischen ihrem Arbeitsplatz und Heimatort zweiwöchentlich pendeln. In Österreich waren die Beschäftigungsverhältnisse durch ihre Irregularität gekennzeichnet und damit einhergehend durch ihre geringe Formalisierung und Bezahlung. Vor der rechtlichen Regulierung standen, um hier nur die wichtigsten zu nennen, arbeitsrechtliche und krankenpflegerechtliche Normen einer regulären Beschäftigungsmöglichkeit entgegen. Es waren zumeist Slowakinnen, die unter fremdenrechtlichen Beschränkungen auf dem Arbeitsmarkt in einem Bereich arbeiteten, der ohne formalen Qualifikationsnachweis nur Verwandten von Pflegebedürftigen regulär zugänglich war, bis man in Österreich über eine Serie von Gesetzesreformen eine bundesweite – und für BürgerInnen der EU einheitliche – Lösung durchsetzte. Ausgehend von einer öffentlichen Diskussion um die irregulären Beschäftigungen startete im Jahr 2006 ein zunächst politischer, dann rechtlicher Prozess der Regulierung. Seit Anfang des Jahres 2008 können sich in Österreich alle UnionsbürgerInnen regulär, sei es selbständig oder angestellt, als ›Personenbetreuer‹ in der ›24-Stunden-Pflege‹ betätigen.

Carework im Privathaushalt beziehungsweise dessen Wandel wurde als Gegenstand sozialwissenschaftlicher Forschung erst in der letzten

Dekade entdeckt (vgl. Geissler 2010a: 931). Für den deutschsprachigen, darunter auch den österreichischen Kontext gibt inzwischen eine beachtliche Anzahl mikrosoziologischer Arbeiten fundierte Einblicke in die Arbeits- und Lebensverhältnisse von migrantischen Careworkers in Privathaushalten und teilweise auch in die ihrer ArbeitgeberInnen (z.B. Apitzsch/Schmidbaur 2010; Kalwa 2007; Karakayalı 2010; Metz-Göckel et al. 2010; für den österreichischen Kontext siehe z.B. Appelt et al. 2010; Bachinger 2009; Caixeta et al. 2004, 2006; Gendera 2007; Schmid 2009a). Angeregt werden diese Forschungstätigkeiten durch das Interesse an irregulärer oder gering qualifizierter Arbeit, Migrationswegen sowie Formen transnationaler Migration und teilweise auch der Arbeit im Privathaushalt. All diesen Arbeiten ist jedoch gemein, dass sie die Rolle von Rechtsetzungen oder auch Rechtsprechungen weitgehend ausklammern und ihre Forschungsfragen entweder auf das irreguläre oder das reguläre Beschäftigungsverhältnis hin anlegen. Die Rolle rechtlicher *Regulierungen* für weiblich und migrantisch konnotierte, gering formalisierte und gering bezahlte Beschäftigungen im Privathaushalt – und damit die Frage der Vermittlung zwischen mikrosoziologischen und sich wandelnden makrosoziologischen Phänomenen im Care-Bereich (Geissler 2010b: 217f.) – bleibt innerhalb der befassten Teilsociologien immer noch weitgehend unberücksichtigt (vgl. Dies. 2010a: 949f.). Recht bildet in diesen Zusammenhängen stets nur die »background variable« (Mundlack/Shamir 2008: 161). Lediglich von arbeitssoziologischer Seite aus stellt man erste Fragen nach den Motivationen für Regularisierungen von Beschäftigungen im Privathaushalt, wobei hier vor allem Momente des Scheiterns von Regularisierungspolitiken thematisiert und mit Spezifika von Care im Privathaushalt in Zusammenhang gebracht werden (so z.B. Geissler 2006; Weinkopf 2001, 2003; vgl. ähnlich innerhalb der Migrationssoziologie Karakayalı 2010 und einige Beiträge in dem Sammelband von Scheiwe/Krawietz 2010a, vgl. außerdem Scheiwe/Krawietz 2014).⁷ Diese Ergebnisse sind hochgradig relevant, sie vernachlässigen aber die diesbezüglich wirksam werdenden *rechtlichen* Mechanismen (vgl. Dies. 2010b) und damit die Frage danach, wie Regularierungen von Carework in Privathaushalten unter den gegenwärtig gegebenen gesellschaftspolitischen Bedingungen subjektiv gültig und faktisch geltend werden. Wie derartige Regularisierungen im spezifischen Anwendungsbereich der ›24-Stunden-Pflege‹ vonstattengehen und das hervorbringen, was hier mit Rechtskonformität bzw. faktischer Rechtsgeltung und rechtlicher Autorität beziehungsweise Legitimität gefasst wird, ist mithin *eine ausstehende empirische Frage*.

⁷ Ausnahmen bestehen auch für Arbeiten im politikwissenschaftlichen Bereich (Bachinger 2009, 2010; Schmid 2010)

Insbesondere mit der österreichischen, im Vergleich zu anderen betroffenen Ländern besonders weit ausgearbeiteten Gesetzeslage, deren Implementation zudem als relativ erfolgreich bezeichnet werden kann (Bachinger 2010: 410; Schmid 2009b: 73f.)⁸, wird die Frage nach der Adaption der rechtlichen Vorgaben seitens der sozialen AkteurInnen virulent. Das österreichische Beispiel wird darüber hinaus in den letzten Jahren immer wieder von politischen VertreterInnen in anderen Ländern, etwa Deutschland, in die Diskussion gebracht.⁹ Indem die vorliegende Arbeit einen Einblick in die Dynamiken und Spezifika rechtlicher Regulierungen von ethnisierten, vergeschlechtlichten, gering formalisierten und gering bezahlten privathaushaltlichen Beschäftigungen zu geben vermag, versucht sie insofern eine Forschungslücke hinsichtlich eines sozialen Phänomens zu füllen, das die gesellschaftliche Organisation von Care nicht nur für den österreichischen Kontext maßgeblich verändert hat. Insofern die Regulierung Diskussionen über ähnliche Regulierungen in anderen Ländern anregt, könnte sie Carework vielleicht sogar noch über die österreichischen Pflegehaushalte hinausgehend prägen.

Wie aber lässt sich Rechtskonformität als Resultat politisch-rechtlicher Regulierungen theoretisch untersuchen? Die vorliegende Arbeit schlägt vor, sich diesbezüglich weniger an die herkömmlichen theoretischen Perspektiven, Konzeptionen und Begriffsdefinitionen der Rechtssoziologie zu halten. Dies nicht so sehr, weil diese teils unausgearbeitet bleiben, teils nicht mehr dem Stand der soziologischen Theoriedebatte entsprechen. Vielmehr wird in Rechnung gestellt, dass die für sich genommen jeweils plausiblen und teilweise auch überaus komplexen Befolgungstheorien der Rechtskonformitätsforschung – Zwangs-, Anerkennungs- und Legitimitätstheorien – in ihren derzeitigen Ausprägungen jeweils nur Teilerklärungen für das Phänomen bereithalten (Friedman 1972: 220; García Villegas 2011: 287; Tittle 1977), sich gleichzeitig aber sozialtheoretisch als inkompatibel erweisen: Maßgeblich den Paradigmen des *homo oeconomicus* und des *homo sociologicus* angehörend,

8 Angesichts der Vielzahl der AkteurInnen im Gesetzgebungsprozess sind rechtliche Zielsetzungen kaum auf einen Nenner zu bringen (Friedman 1972: 208f.). Hier wird vereinfachend davon ausgegangen, dass neben symbolischen Gesetzgebungseffekten, die ihre Wirkung unabhängig von ihrer faktischen Geltung erzielen (Gusfield 1967: 175), dennoch vorrangig auf die faktische Geltung abgestellt wurde. Mit Almut Bachinger (2010: 410) kann angenommen werden, dass die Regulierung »eine gesetzeskonforme Beschäftigung von 24-Stunden-PflegerInnen [...] ermöglichen [sollte], ohne die bis dahin gängige Praxis einzuschränken«.

9 So zum Beispiel durch die CDU/CSU (Tagesspiegel v. 17.04.2011) oder von Vorstandsmitgliedern des Bundesverbands Haushaltshilfe und Seniorenbetreuung anlässlich der Einführung des Mindestlohns von 8,50 für Careworkers ab dem Jahr 2015 (Süddeutsche Online v. 14.12.2014).

führt die Rechtskonformitätsforschung entweder Analysen subjektiver Interessen und Wünsche durch; dabei unter Ausklammerung kollektiver Strukturen. Recht scheint von hier aus betrachtet ausschließlich als positives oder negatives Sanktionsinstrument auf. Oder die Rechtskonformitätsforschung untersucht kollektive Strukturen, interessiert sich dabei aber nicht für die spezifischen hieraus resultierenden Handlungsakte und -sequenzen in ihrer Gleichheit und Differenz. Die Wirksamkeit des Rechts wird hier maßgeblich als homogen konzipiert. Dieser Perspektivendualismus jedoch lässt ungeklärt, ob und wie konkrete (rechts-)strukturelle Faktoren in ihrer je individuellen Adaption für die Individuen *konkret* handlungsanleitend werden, bildet die Verwobenheit von Struktur *und* Handlung unter den bestehenden Erklärungsansätzen konzeptionell-begrifflich doch eine Leerstelle.¹⁰ Es ist dieser Hintergrund, vor dem RechtssoziologInnen von einem Theoriedefizit in Bezug auf die Frage der Rechtskonformität sprechen (Fisahn 1999: 16; Friedman 1972; García Villegas 2011; Kaufmann 1985: 187; Opp 1974: 214; Raiser 2009: 255; Tittle 1977; Wagner 2010: 7).

Dies voraussetzend ist es sinnvoll, einen gänzlich neuen theoretischen Zugang in die Rechtskonformitätsforschung einzuführen, jedoch ohne dabei ganz von den bisher bestehenden Erkenntnissen abzusehen. Gleichwohl hier keineswegs davon ausgegangen wird, dass der gewählte Zugang die einzige Möglichkeit darstellt, sich der skizzierten Problematik theoretisch anzunähern, erscheinen mir an dieser Stelle kultursoziologische Angebote aus dem Bereich der Praxistheorien (so auch Fisahn 1999; Litowitz 2000; Morlok/Kölbl 1998) als geeignet. Auf's Äußerste zusammengefasst stelle ich voran, dass ich für die vorliegende Arbeit im Anschluss an die Praxis- und (rechtssoziologische) Feldtheorie Pierre Bourdieus (Bourdieu 1979, 1987a, 1987b, 2001a), die neuere praxistheoretische Strömung um Theodore Schatzki (Schatzki 1996; Schatzki/Knorr-Cetina/von Savigny 2001; Schatzki 2002) sowie ethnomethodologische Denkfiguren (R. Habermas 2008) ein praxis- und feldtheoretisch fundiertes Deutungsangebot von Rechtskonformität unterbreite. Dies geschieht mit dem Ziel, die rechtsbezogenen Handlungsorientierungen der RechtsadressatInnen unter Berücksichtigung zentraler Prämissen aus post-souveränen Handlungstheorien und unter heuristischer Integration der bisherigen theoretischen Verständnisse von Rechtskonformität analysieren zu können.

Die Auswahl der Theorie mag angesichts der recht blassen Traditionspfade, die Kulturtheorien innerhalb der Rechtssoziologie im Allgemeinen

10 Die Relation zwischen Recht und RechtsadressatInnen betonend siehe schon Carbonnier (1967: 139), Ihering (1965[1884]: 296), Llewellyn (1967: 65; 85) und Rümelin (1925: 26). Zur empirischen Unterbestimmtheit dieses Verhältnisses siehe Kaufmann (1985: 187ff.) sowie Silbey (2005: 357; 2010: 473).

und Bourdieus fragmentarische Rechtssoziologie im Besonderen bisher hinterlassen haben, überraschen. Neuere Kulturtheorien, darunter insbesondere Praxistheorien und speziell Bourdieus Rechtsverständnis, stehen innerhalb der Rechtssoziologie immer noch am Anfang. Dies gilt vor allem für den deutschsprachigen Raum: Gewannen praxeologische Strömungen in der Rechtssoziologie im englischsprachigen Kontext ab den 1990er Jahren wachsende Bedeutung (vgl. Banakar/Travers 2005a: xii; vgl. Bora 2007: 230), so spielen sie in Deutschland, Österreich und der Schweiz bis heute eine stark untergeordnete Rolle (Kretschmann 2016). Praxistheoretische Versuche der Deutung von Rechtskonformität bilden darüber hinaus insgesamt eine Leerstelle. Ausnahmen stellen diesbezüglich die Aufsätze von Martin Morlok und Ralf Kölbl (1998) sowie von Douglas Litowitz (2000) dar.¹¹ Mit Andreas Fisahns »Theorie der Rechtsbefolgung« (1999) ist weiter die einzige praxistheoretische Monographie in diesem Themenfeld gegeben. In ihr greift der Autor in nicht geringem Umfang auf das Werk Bourdieus zurück, noch maßgeblicher übernimmt er aber Begriffsbildungen von Antony Giddens. Obwohl die Arbeit wesentlich über den bisherigen theoretischen Diskussionsstand hinausführt, hat sie aufgrund ihrer spezifischen rechtstheoretischen Grundausrichtung innerhalb der Rechtssoziologie bislang keinen Anschluss gefunden. Ich sehe hier ebenfalls von einer maßgeblichen Bezugnahme auf Fisahn ab, denn die Kombination von Bourdieu und Giddens lässt für die in dieser Arbeit angelegte Fragestellung entscheidende Fragen offen (vgl. hierzu eingehend 2.2).

Weshalb wird für die theoretische Annäherung an die Rechtskonformität des AdressatInnenkreises ein praxeologischer Zugang gewählt? Kultursoziologische Ansätze stellen die schwierige Frage der Vermittlung von Struktur und Handlung ins Zentrum ihrer Auseinandersetzung und thematisieren damit jenen Aspekt, der für die Problematik des Theoriedefizits in der Rechtskonformitätsforschung bestimmend ist. Auch die Praxeologie hat sich der Überwindung des Antagonismus von Struktur und Handlung verschrieben, dabei unter Berücksichtigung spezifisch handlungs- beziehungsweise praxistheoretischer Gesichtspunkte (siehe unter anderem Bourdieu 1979, 1987a, 2001a; Foucault 1998, 1991; Garfinkel 1967; Giddens 1979, 1997; Schatzki 1996, 2002). Für die Frage nach der Rechtskonformität des AdressatInnenkreises hält innerhalb dieses Forschungsstrangs Bourdieus Werk die avancierteste Perspektive bereit: Ausgangspunkt seiner Handlungstheorie ist die Vorstellung, dass jede gesellschaftliche Ordnung sich die Subjekte richtet, die sie benötigt, um soziale Ordnungsbildung zu gewährleisten. Recht wird in diesem Zusammenhang differenz- beziehungsweise feldtheoretisch als

¹¹ Zu einem auf Bourdieu basierenden Versuch der Erklärung devianten Verhaltens siehe García Villegas (2011).

ein die Subjekte zu spezifischen Handlungslogiken und -abläufen veranlassender sozialer ›Mikrokosmos‹ begriffen: Als kultureller, mithin symbolisch operativer Regulierungsmechanismus¹² schreibt er sich in die Subjekte ein. Dabei sind es die Praktiken der AkteurInnen, die unter Adaption der sozialen Strukturen das Kollektive re-produzieren. Die Stärke von Bourdieus Praxeologie und Feldtheorie ist es zum einen, die Logiken politisch-rechtlicher Regulierungen mit den Handlungsorientierungen der in spezifischen Handlungsfeldern positionierten AdressatInnen in Zusammenhang bringen zu können. Mit dem Begriff des Habitus wird es möglich, einen dezentrierten, Struktur und Handlung verbindenden Subjektbegriff aufzugreifen. Recht kommt in diesem Zuge als Bedingung und Effekt einer mehr oder weniger unmerklichen Anpassung der AkteurInnen an die innerhalb eines Feldes gegebenen Regeln, mithin als soziale Erkennbar- und Zuordenbarkeit der Subjekte gewährleistende *soziale Intelligibilität* in den Blick (Bourdieu 1979: 172). Zum anderen bildet Bourdieus Praxeologie einen geeigneten Ausgangspunkt, um Abschreckungs-, Anerkennungs- und Legitimitätstheorien heuristisch zusammenführen zu können. Ergänzungen beziehungsweise Verschiebungen von Bourdieus Denkgerüst für das hier zu entwickelnde Verständnis von Rechtskonformität werden jedoch dort nötig, wo Bourdieu stark strukturalistische Tendenzen erkennen lässt. Diesbezüglich werden unter Rückgriff auf ethnomethodologische Denkfiguren, unter anderem in der Rezeption der praxistheoretischen Strömung um Schatzki (Schatzki 1996; Schatzki/Knorr Cetina/von Savigny 2001; Schatzki 2002), Adaptionen vorgenommen. Bearbeitet wird auf diese Weise Bourdieus tendenziell strukturdeterministische Konzeption des Habitus, die wenig Raum für Widerständigkeit lässt, sowie Bourdieus Marginalisierung von Laien bei der Rechtsproduktion, denn diese impliziert wiederum Leerstellen bezüglich der rechtlichen Vergesellschaftung dieser.

Methodisch schließe ich das Thema mittels der Erhebungsmethode des problemzentrierten Interviews (Witzel 1982, 1985, 2000; Witzel/Reiterer 2012) und des Auswertungsverfahrens der Grounded Theory (Glaser/Strauss 2010[1967]) auf. Zwischen Juni 2008 und Februar 2009 wurden parallel zum rechtlichen Regulierungsprozess insgesamt 33 Interviews mit Careworkers sowie mit Angehörigen von Pflegebedürftigen geführt. Die Interviews mit den Angehörigen führte ich selbst, die Interviews mit den Careworkers wurden von einer slowakischsprachigen Interviewerin geführt und anschließend übersetzt. Mit der Methode des Interviews schließe ich an die übliche Vorgehensweise innerhalb

¹² Der für diese Arbeit verwendete Untertitel ›Carework und die symbolische Qualität des Rechts‹ geht auf den Titel »Die symbolische Qualität des Rechts« eines Themenschwerpunkts in der Zeitschrift *Juridikum* (4/2012) zurück, den ich gemeinsam mit Walter Fuchs und Ilse Koza herausgab.

der Rechtskonformitätsforschung an, bearbeite die Frage der Rechtsbe-
folgung jedoch anders als diese anhand von qualitativen anstatt mittels
quantitativer Verfahren. An das erhobene Material wird die Frage her-
angetragen, mit welchen subjektiven Sichtweisen die im Regulierungs-
prozess der ›24-Stunden-Pflege‹ ausgebildeten Handlungsorientierungen
der AkteurInnen korrespondieren. In einem weiteren Sinn wird gefragt,
wie und in welchem Kontext das Recht faktische Geltung und damit Au-
torität und Legitimität erlangt.

Ziel der Arbeit ist es, eingehend zu analysieren, wie die AkteurInnen
des AdressatInnenkreises sich zur Regulierung von Carework ins Ver-
hältnis setzen, um nähere Erkenntnisse über rechtliche Regulierungen
von ethnisierten, vergeschlechtlichten, gering formalisierten und gering
bezahlten Beschäftigungen in Privathaushalten zu gewinnen. Vor diesem
Hintergrund sollen empirische Erkenntnisse über einen bisher gänzlich
unerforschten, aber rechtssoziologisch und gesellschaftspolitisch äußerst
relevanten Bereich erarbeitet werden, die auch für die Migrationssozio-
logie, die Arbeitssoziologie und die Pflegewissenschaften Anschlussstel-
len bereithalten können. Die Untersuchung ist dabei von der Annah-
me geleitet, dass die Handlungsorientierungen der AdressatInnen von
einem Nebeneinander unterschiedlicher Rechtsbezüge gekennzeichnet
sind. Darüber hinaus wird angenommen, dass die Rechtskonformitäten
der zwei untersuchten sozialen Gruppen¹³ sich nicht ausschließlich
auf ihre unterschiedlichen sozialgruppenspezifischen Positioniertheiten
zurückführen lassen – auch wenn diese mit den Spezifika der Vergesell-
schaftung innerhalb des hochgradig von asymmetrischen Machtbezie-
hungen strukturierten Handlungsbereichs der ›24-Stunden-Pflege‹ ver-
bunden sind.

In rechtssoziologisch-theoretischer Hinsicht verfolgt die Studie das
Ziel, ein Deutungsangebot für Rechtskonformität zu entwickeln, mit
dem sich die rechtsaffinen Handlungen der sozialen AkteurInnen mit-
tels eines subjekttheoretisch avancierten Handlungsbegriffs im gesamten
Spannungsfeld von Zwang, Anerkennung und Legitimität untersuchen
lassen. Hiermit wird nicht nur eine Weiterentwicklung von Bourdieus –
innerhalb der (deutschsprachigen) Rechtssoziologie so wenig rezipier-
ten – Rechtsdenkens betrieben. Insofern das erarbeitete Verständnis von
Rechtskonformität auch auf andere empirische Bereiche übertragbar

¹³ Hier und im Folgenden spreche ich von den Angehörigen der Pflegebedürftigen
und den Careworkers jeweils als ›sozialen Gruppen‹ – freilich mit Einschränkun-
gen, kann hier doch kaum davon die Rede sein, dass jeweils gemeinsame Ziele ver-
folgt werden. Wohl aber sind für soziale Gruppen allgemein als charakteristisch
beschriebene Merkmale wie Interaktionen und Kommunikationen zwischen den
Individuen gegeben, sowie das Gefühl, einer Gruppe anzugehören (zum Begriff der
sozialen Gruppe siehe allg. Schäfers 2008: 96f.).

ist, beansprucht die Arbeit zudem, einen über den spezifischen Fall der
Regulierung von Care hinausgehenden Beitrag für die Rechtssoziolo-
gie zu leisten.